

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Naturschutzbeirats vom 12.03.2024

Öffentlicher Teil

TOP .. Ersatzbaustoffverordnung - Verwendung von Recyclingmaterial in Schutzgebieten
0917/2023
Entscheidung
zur Kenntnis genommen

Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses:

Frau Siegwarth, untere Bodenschutzbehörde, stellt anhand der dem Protokoll als Anlage beigefügten Präsentation die Ersatzbaustoffverordnung vor.

Frau Siegwarth beantwortet die Anfragen aus dem Naturschutzbeirat.

Frau Siegwarth stellt auf Anfrage von Herrn Dr. Dr. Hülsbusch nochmal klar, dass es sich beim Weg, auch bei einem Waldweg, um eine bauliche Anlage handle, die unter die Ersatzbaustoffverordnung falle.

Sie bittet, Auffälligkeiten dem Umweltamt zu melden.

Frau Siegwarth antwortet auf die Anfrage von Frau Tommack, dass Unternehmen für die Fremdüberwachung zuständig seien, die eine Zulassung nach der Richtlinie „RAP Stra 15“ haben. Auch stellt sie klar, dass Kabeltrassen bauliche Anlagen seien.

Auf Anfrage von Herrn Freier antwortet Frau Siegwarth, die Firma C.C. Reststoff-Aufbereitung GmbH + Co KG. habe eine Zulassung für die Aufnahme von Verbrennungsaschen und auch eine Güteüberwachung für Hausmüllverbrennungsaschen, die auch als mineralische Ersatzbaustoffe genutzt werden dürfen. Sie stellt klar, dass die Information, die Herr Freier habe, es gebe eine Begrenzung des Einbaus der Aschen auf 5 %, nicht richtig sei.

Auf die Anfrage von Frau Stiller-Ludwig antwortet Frau Siegwarth, der WBH habe auch nur die Möglichkeit, güteüberwachtes Material zu nehmen; der WBH führe auch für alle Materialien, die er einbaue, entsprechende Nachweise, die der Stadt Hagen übergeben werden müssen als Grundstückseigentümerin.

Frau Selter dankt Frau Siegwarth für ihre Präsentation.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Anlage 1 Ersatzbaustoffverordnung

Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Mantelverordnung

- Am 01.08.2023, zwei Jahre nach Verkündung, in Kraft getreten
- Neben der Einführung der EBV wurden folgende Verordnungen überarbeitet:
 - Bundes-Bodenschutz-und Altlastenverordnung (BBodSchV)
 - Deponieverordnung (DepV)
 - Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Was wird durch die EBV reguliert?

- Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe
- Probenahme und Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial
- Vorgaben zu Einbauart und –ort von mineralischen Ersatzbaustoffen
- Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken.

Wo greift die EBV nicht?

- Die EBV gilt nicht für die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe u.a.:
 - auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, auch dann nicht, wenn die durchwurzelbare Bodenschicht im Zusammenhang mit der Errichtung eines technischen Bauwerkes auf- oder eingebracht oder hergestellt wird (Regelung durch BBodSchV)
 - unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken (Regelung durch BBodSchV)
 - als Deponieersatzbaustoffe nach Teil 3 der Deponieverordnung
 - in Gewässern

Pflichten für Betreiber von Aufbereitungsanlagen

- Betreiber der Aufbereitungsanlage hat in Zusammenarbeit mit einer Überwachungsstelle einen Eignungsnachweis zu erbringen oder zu aktualisieren
- Regelmäßige werkseigene Produktionskontrolle mittels Probenahme durch entsprechend geschultes Personal
- Fremdüberwachung mittels Probenahme durch Überwachungsstelle in Gegenwart eines Vertreters des Betreibers
- Analytik jeweils durch Untersuchungsstelle

Pflichten für Erzeuger/Besitzer

- Erzeuger/Besitzer müssen für Bodenaushub, der in einem technischen Bauwerk verwendet werden soll die entsprechende Materialklasse bestimmen lassen
- Bestimmung einer Materialklasse durch Untersuchung der erforderlichen Parameter von einer Untersuchungsstelle
- Pflicht entfällt bei Abgabe an Zwischenlager, da Verantwortung zur Überprüfung und Dokumentation ans Zwischenlager weitergegeben wird

Pflichten für Bauherrn

- Einbauweise ist aus 17 Möglichkeiten abhängig u.a. von Bodenart und Grundwasserabstand zu wählen
- Material muss aus güteüberwachten Anlage kommen
- Anzeigepflicht für den Einbau unter bestimmten Bedingungen u.a.
 - Über 250 Kubikmeter Baggergut der Klasse F3 – BG-F3, Bodenmaterial der Klasse F3 – BM-F3, Recycling-Baustoff der Klasse 3 – RC-3
- Ziel und Grundsatz, dass keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen durch den Einbau entstehen